

Rechtssache C-941/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

27. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Krajský soud v Ostravě (Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Dezember 2019

Klägerin:

Samohýl group, a. s.

Beklagter:

Generální ředitelství cel (Generaldirektion für Zölle)

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Der Krajský soud v Ostravě (Regionalgericht Ostrau, Tschechische Republik, im Folgenden: Krajský soud) hat ... [Besetzung des Gerichts, nicht übersetzt] in der Rechtssache der

Klägerin:

Samohýl group, a. s.

mit Sitz in ... [nicht übersetzt] Lomnice nad Popelkou

(Lomnitz an der Popelka, Tschechische Republik)

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

gegen

den Beklagten:

Generální ředitelství cel (Generaldirektion für Zölle)

mit Sitz in ... [nicht übersetzt] Praha 4 (Prag 4,

Tschechische Republik)

wegen **Klage gegen die Entscheidung des Beklagten vom 11. September 2018**

... [nicht übersetzt] über verbindliche Zolltarifauskünfte

wie folgt entschieden:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Frage zur **Vorabentscheidung** vorgelegt:

Ist die Ware mit der Bezeichnung „Bob Martin Clear 50 mg roztok pro nakapání na kůži – spot-on pro kočky“ (Bob Martin Clear Spot on 50 mg Lösung zum Auftropfen für Katzen), die in Pipetten (0,5 ml) bereitgestellt wird und den Wirkstoff Fipronil (50 mg in einer Pipette) und die Hilfsstoffe Butylhydroxyanisol E 320, Butylhydroxytoluol E 321, Benzylalkohol und Diethylenglykolmonoethylether enthält, in die Tarifposition 3004 oder die Tarifposition 3808 der Kombinierten Nomenklatur des Zolltarifs einzureihen?

II. Das Verfahren **wird ausgesetzt**.

Gründe:

I. Bisheriger Verlauf des Verfahrens

- 1 Am 27. Mai 2015 stellte die Klägerin einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (im Folgenden: vZTA-Antrag) für die Ware „Bob Martin Clear Spot on 50 mg Lösung zum Auftropfen für Katzen“ (im Folgenden: Ware oder gegenständliche Ware), mit dem sie die zolltarifliche Einreihung der gegenständlichen Ware in die Unterposition 3004 90 00 der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden: KN) begehrte.
- 2 Am 24. Juni 2015 erteilte der Celní úřad pro Olomoucký kraj (Zollbehörde für die Olmützer Region, im Folgenden: Celní úřad) eine verbindliche Zolltarifauskunft, mit der die Ware in die Unterposition 3808 91 90 KN eingereiht wurde, wobei er für die Einreihung analog die Verordnung (EG) Nr. 455/2007 der Kommission vom 25. April 2007 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (im Folgenden: Verordnung [EG] Nr. 455/2007) (Nr. 1 des Anhangs) sowie die Stellungnahme der WZO zur zolltariflichen Einreihung von Waren der Unterposition 3808 91/2 und 3 mit der Begründung heranzog, dass die Ware der Klägerin nicht unter den vorgeschlagenen Code 3004 90 00 eingereiht werden könne, da es sich nicht um Arzneiwaren im Sinne der Position 3004 handle. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin einen Rechtsbehelf ein. Mit Entscheidung des Generální ředitelství cel vom 17. August 2015 wurde der Rechtsbehelf der Klägerin zurückgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt. Gegen diese ablehnende Entscheidung erhob [Or. 2] die Klägerin eine verwaltungsgerichtliche Klage beim Krajský soud, der mit Urteil vom 16. Mai 2017 die Entscheidung des Generální ředitelství cel aufhob und die Rechtssache zur weiteren Entscheidung an diesen zurückverwies.
- 3 Am 17. Mai 2018 erteilte der Celní úřad im darauffolgenden Verfahren eine verbindliche Zolltarifauskunft, mit der er die gegenständliche Ware abermals in

die Unterposition 3808 91 90 KN einreichte, und zwar mit Verweis auf die Allgemeinen Vorschriften 1, 3a, 5b und 6 für die Auslegung der KN, die Verordnung (EG) Nr. 455/2007 (Nr. 1), die Erläuterungen zum HS, Position 3808, die Erläuterungen zur KN – Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 30 und den Wortlaut der Codes 3808, 3808 91 90 KN. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin einen Rechtsbehelf ein, über den das Generální ředitelství cel am 11. September 2018 dahin gehend entschied, dass der Rechtsbehelf zurückgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt wurde.

- 4 Die Klägerin stimmte dieser Entscheidung abermals nicht zu und erhob Klage beim Krajský soud. In der Klage führte sie insbesondere aus, dass das Problem in der gegenständlichen Rechtssache der Wirkstoff Fipronil sei, weil die Ware „Moxiclear 400 + 100 mg“, die in jeder Hinsicht identisch mit der Ware „Bob Martin Clear Spot on 50 mg Lösung zum Auftropfen für Katzen“ sei, lediglich einen anderen Wirkstoff habe und für Hunde bestimmt sei, die innerlich bzw. äußerlich an einer Parasiteninfektion litten oder davon gefährdet seien, vom Celní úřad in [die Unterposition] 3004 90 00 (vgl. vZTA-Antrag vom 15. Oktober 2018 ... [nicht übersetzt]) eingereiht worden sei, ohne dass die prophylaktischen und therapeutischen Wirkungen geprüft worden seien. Moxiclear trete, im Gegensatz zur gegenständlichen Ware, in den Blutkreislauf des Tieres ein und werde von dort aus freigesetzt.
- 5 Der Beklagte argumentiert in seiner Klagebeantwortung, die Klägerin vermische den Zweck der zolltariflichen Einreihung und den Bereich der tierärztlichen Behandlung. Auch wenn ein bestimmtes Erzeugnis ein Tierarzneimittel sei, müsse es nicht notwendigerweise eine Arzneiware nach den Zollvorschriften sein. Weiters macht der Beklagte geltend, dass er für die Einreihung der Ware die rechtlich verbindliche und unmittelbar anwendbare Rechtsvorschrift herangezogen habe, die die zolltarifliche Einreihung eines bestimmten Erzeugnisses festlege, wobei diese Einreihung für ein sehr ähnliches Erzeugnis wie die gegenständliche Ware verbindlich sei. Wenn eine Zollbehörde eine andere zolltarifliche Einreihung der Ware festlegte, würde sie dadurch eine rechtlich verbindliche Vorschrift verletzen, und ihre Entscheidung wäre rechtswidrig.

II. Zur Sache

- 6 Zwischen den Parteien ist die Frage der zolltariflichen Einreihung der in der vorliegenden Rechtssache als „Bob Martin Clear Spot on 50 mg Lösung zum Auftropfen für Katzen“ bezeichneten Ware der Klägerin streitig, nämlich ob diese in Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union in die Tarifposition 3004 (Arzneiware) oder die Tarifposition 3808 (Insektizide und Akarizide) der KN des Zolltarifs einzureihen ist.
- 7 Wie der Krajský soud aus dem Inhalt der vorgelegten Akten festgestellt hat, wird diese Ware in Pipetten mit einem Inhalt von 0,5 ml bereitgestellt, wobei in einer Pipette 50 mg des Wirkstoffs Fipronilum (Fipronil) enthalten sind und die sonstigen Bestandteile Butylhydroxyanisol E 320, Butylhydroxytoluol E 321,

Benzylalkohol und Diethylenglykolmonoethylether sind und diese Ware für Katzen zur Verabreichung über die Haut zur Bekämpfung von Flöhen (Flöhe werden innerhalb von 24 Stunden abgetötet) und Zecken (Abtötung innerhalb von 48 Stunden oder einer Woche) bestimmt ist.

- 8 Darüber hinaus geht aus dem als „Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels“ bezeichneten Dokument hervor, dass die Ware in die pharmakotherapeutische Gruppe „Ektoparasitika zur lokalen Anwendung“ eingereiht ist. Fipronil wird hier als Insektizid (insektizide Wirkung gegen Flöhe) und Akarizid (akarizide Wirkung gegen Zecken) beschrieben, das die Inhibition des GABA-Komplexes bewirke, was zu einer Überstimulation des Nervensystems und zum Tod von Insekten oder Milben führe. Ein wichtiger Aspekt sei, dass Fipronil in vitro angewandt in subzellulären Leberfraktionen vor allem zu seinem Sulfonmetabolit metabolisiere, dies könne jedoch nur eingeschränkte Bedeutung für die Bedingungen in vivo haben, da Fipronil bei Katzen nur wenig absorbiert werde und seine Konzentration auf dem Fell mit der Zeit abnehme. Die Lösung solle nicht auf das Fell aufgetragen, sondern über die Haut verabreicht, jedoch nicht in die Haut eingerieben werden.
- 9 Gemäß dem „sdělení Ústavu pro státní kontrolu veterinárních [biopreparátů a] léčiv“ (Mitteilung des Instituts für staatliche Kontrolle von veterinärmedizinischen Produkten und Tierarzneimitteln, im Folgenden: ÚSKVBL) vom 14. Januar 2014 ist die Ware als Tierarzneimittel zugelassen. Auf diese Tatsache verweist die Klägerin wiederholt. **[Or. 3]**
- 10 Aus dem „odborné vyjádření ÚSKVBL“ (fachliche Stellungnahme des ÚSKVBL) vom 22. November 2017 geht hervor, dass Flöhe und Zecken beim Tier Hautkrankheiten, Veränderungen des Blutbilds, gegebenenfalls neurologische Erkrankungen wie Lähmung und Apathie sowie Lymphadenopathie verursachen und zugleich – als Überträger – z. B. Borreliose, Babesiose u. ä. hervorrufen können. Würden diese Parasiten auf dem Tier erfolgreich beseitigt, sei davon auszugehen, dass sie bei dem Tier die vorstehend angeführten Krankheiten nicht verursachen könnten. Die Wirkung der Ware sei, dass sie Flöhe und Zecken beseitige.
- 11 Nach den „Meinungen der französischen Veterinärwissenschaft im Zeitraum von 2008-2009 (École nationale vétérinaire in Toulouse, in Lyon und Laboratoire de parasitologie et mycologie médicale in Lyon)“, die die Klägerin vorgelegt hat, handelt es sich bei der Ware um ein identisches Generikum des Präparats Frontline, das nach dem Ablauf des Patentschutzes dieses Präparats hergestellt wird und dieselbe Zusammensetzung, Indikation und Zulassung hat. Der im Präparat Frontline enthaltene Wirkstoff sei – ebenso wie bei der gegenständlichen Ware – Fipronil, das Präparat habe therapeutische und präventive Wirkung in dem Sinne, dass es bei einem Ektoparasitenbefall diese abtöte. Im Hinblick darauf, dass sich Fipronil in den Talgdrüsen des Tieres anreichere und kontinuierlich freigesetzt werde, habe es auch eine Präventivwirkung.

- 12 In Frankreich wurde eine vZTA für die Ware mit der Handelsbezeichnung Frontline erteilt, wobei alle Erzeugnisse in die Tarifposition 3808 des Harmonisierten Systems mit Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 455/2007 eingereiht wurden (vZTA Nr. ... [nicht übersetzt] [Nummern der jeweiligen vZTA, die in Frankreich erteilt wurden]). Weiters wurde festgestellt, dass das Erzeugnis Frontline ebenso als Tierarzneimittel zugelassen ist.
- 13 Der Celní úřad prüfte auch gültige vZTA, die für identische oder ähnliche Waren von den Mitgliedstaaten erteilt wurden, soweit es sich um eine vergleichbare Warenform (Lösung in Pipetten, mit vergleichbarer Konzentration des Wirkstoffs Fipronil) handelte, und er hat diese in der vZTA Nr. ... [Nummern der jeweiligen vZTA, die in Slowenien erteilt wurden, nicht übersetzt] gefunden. Alle diese Erzeugnisse sind für Tiere bestimmt und haben insektizide und akarizide Wirkungen (einige wirken darüber hinaus gegen Läuse).
- 14 Aus der „vZTA vom 15. Oktober 2018, ... [nicht übersetzt]“ geht hervor, dass die Ware Moxiclear 400 + 100 mg, ein Tierarzneimittel in Form einer Lösung, für Hunde bestimmt ist, die innerlich bzw. äußerlich an einer Parasiteninfektion leiden oder davon gefährdet sind. Es wird über die Haut verabreicht, enthält die Wirkstoffe Imidacloprid sowie Moxidectin – sonstige Bestandteile sind Butylhydroxytoluol E 321 sowie Benzylalkohol – und ist unter den Code 3004 90 00 KN eingereiht. Das Erzeugnis wird in Pipetten (0,4 ml) für den Einzelverkauf aufgemacht.
- 15 Die Klägerin argumentiert vor allem damit, dass der Beklagte die einzelnen Beweise getrennt voneinander beurteilt habe. Hätte er nämlich die Feststellungen in der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels, der Zulassung und der fachliche Stellungnahme des ÚSKVBL sowie den Meinungen der französischen Veterinärwissenschaft verglichen, hätte er nicht zu dem Schluss gelangen können, dass die Ware zur Beseitigung von Insekten bestimmt sei, sondern zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass sie zur Therapie eines Flohbefalls bestimmt sei, da für die Beseitigung von Insekten allgemein Insektizide eingesetzt würden, die üblicherweise nicht als Arzneiware gegen Insekten angesehen würden, sondern als Mittel zur Beseitigung von Insekten. Nach Ansicht der Klägerin legt die (oben angeführte) fachliche Stellungnahme des ÚSKVBL kategorisch fest, dass die Ware eine therapeutische und präventive Wirksamkeit hat, sie betont die Auswirkungen, die Flöhe und Zecken auf ein Tier haben, und dass ohne eine Behandlung, die die Ursache beseitigt (Flohbefall), die Krankheitssymptome nicht geheilt werden können, und bestätigt, dass es sich um ein Präparat mit einer persistenten – langanhaltenden Wirkung handelt, was aus Gründen der Vorbeugung von Bedeutung ist.

III. Relevante Rechtsvorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs

- 16 In der vorliegenden Rechtssache ist die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU)

2017/1925 der Kommission vom 12. Oktober 2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif anwendbar, und weiters ist die Verordnung (EG) Nr. 455/2007 zu berücksichtigen. Letztere Verordnung legt in ihrem Art. 1 fest, dass die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren in die KN unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht werden. In der gegenständlichen Rechtssache hat die Zollbehörde Nr. 1 des Anhangs angewandt: **[Or. 4]**

Warenbezeichnung		Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)		(2)	(3)
<i>1. Zubereitung in Form einer alkoholischen Lösung, in Pipetten für den Einzelverkauf aufgemacht. Sie hat folgende Zusammensetzung:</i>		3808 91 90	<i>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1, 3a und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3808, 3808 91 und 3808 91 90. Siehe auch die Erläuterungen zum HS, Position 3808 und Unterpositionen 3808 91 bis 3808 99. Die Zubereitung hat keine therapeutische oder prophylaktische Wirkung im Sinne der Position 3004.</i>
— Fipronil (ISO)	10 g		
— Butylhydroxyanisol (BHA, E 320)	0,02 g		
— Butylhydroxytoluol (BHT, E 321)	0,01 g		
— Lösemittel q.s.	100 ml		
<i>Die Zubereitung, die einen Stoff en[t]hält, der eine insektizide und akarizide Wirkung gegen Parasiten wie Flöhe, Zecken und Läuse aufweist, wird äußerlich bei Haustieren (Hunden und Katzen) angewendet.</i>			

- 17 Im Gegensatz dazu steht die Argumentation die Klägerin, die beantragt hat, die Ware wie folgt unter den Code 3004 90 00 KN einzureihen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
3004	<i>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden)</i>		

	<i>oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</i>		
...
3004 90 00	– andere	frei	—

- 18 Der Gerichtshof hat sich bisher noch nicht mit der Frage der Einstufung der gegenständlichen Ware bzw. einer ähnlichen Ware in die Zolltarifposition 3004 oder 3808 beschäftigt.
- 19 Da es im vorliegenden Rechtsstreit im Wesentlichen darum geht, ob Waren als „Arzneiwaren“ gemäß den Zollvorschriften definiert werden können, ist der Beschluss des Gerichtshofs vom 9. Januar 2007, Juers Pharma Import-Export GmbH (C-40/06, EU:C:2007:2), von Bedeutung, in dem sich der Gerichtshof mit einer Vorlagefrage betreffend die Auslegung der Position 3004 der KN befasst hat. In Rn. 22 dieses Beschlusses hat der Gerichtshof Folgendes festgestellt: *„Zur Position 3004 der KN hat der Gerichtshof zum einen entschieden, dass ‚Arzneiwaren‘ im Sinne dieser Position Erzeugnisse sind, die **genau umschriebene therapeutische oder prophylaktische Eigenschaften aufweisen und deren Wirkungen auf ganz bestimmte Funktionen des menschlichen Organismus konzentriert sind** (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 14. Januar 1993, Bioforce, C-177/91, Slg. 1993, I-45, Randnr. 12, vom 15. Mai 1997, Bioforce, C-405/95, Slg. 1997, I-2581, Randnr. 18, vom 12. März 1998, Laboratoires Sarget, C-270/96, Slg. 1998, I-1121, Randnr. 28, sowie vom 10. Dezember 1998, Glob-Sped, C-328/97, Slg. 1998, I-8357, Randnrn. 29 und 30)“* [Hervorhebung nur hier].
- 20 Im Zusammenhang mit dieser Definition von Arzneiwaren kann ebenso auf die Rn. 20-23 des Urteils des Gerichtshofs vom 30. April 2014, Nutricia (C-267/13, EU:C:2014:277), verwiesen werden, in denen der Gerichtshof Folgendes ausgeführt hat: *„Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Einreihung der Erzeugnisse in Kapitel 30 der KN zu prüfen, ob diese **eindeutig bestimmbare therapeutische und prophylaktische Eigenschaften aufweisen, deren Wirkung sich auf bestimmte Funktionen des menschlichen Organismus konzentriert, und ob sie zur Verhütung oder Behandlung einer Krankheit oder eines Leidens angewandt werden können**. Auch wenn das betroffene Erzeugnis keine eigene therapeutische Wirkung hat, aber bei der Verhütung oder Behandlung einer Krankheit oder eines Leidens Anwendung findet, ist es als zu therapeutischen Zwecken zubereitet anzusehen, sofern es eigens für diese Verwendung bestimmt ist (vgl. u. a. Urteil TNT Freight Management [Amsterdam], EU:C:2012:459, Rn. 40 und 42). [Or. 5] ... Aus der in den beiden vorangegangenen Randnummern genannten Rechtsprechung folgt, dass **der Verwendungszweck der Ware ein objektives Tarifierungskriterium sein kann, sofern er der Ware innewohnt, was anhand der Eigenschaften und objektiven Merkmale der Ware zu beurteilen ist** (vgl. u. a. Urteil Krings, EU:C:2004:122; Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ein Erzeugnis,*

das aufgrund seiner objektiven Merkmale und Eigenschaften naturgemäß zur medizinischen Verwendung bestimmt ist, in Kapitel 30 der KN eingereiht werden (vgl. Urteile Thyssen Haniel Logistic, EU:C:1995:160, Rn. 14, und TNT Freight Management [Amsterdam], EU:C:2012:459, Rn. 41). ... Der Gerichtshof hat auch bereits unter Zugrundelegung des Wortlauts der Position 3004 entschieden, dass die Darbietung solcher Erzeugnisse in dosierter Form oder ihre Aufmachung für den Einzelverkauf eine Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist (vgl. Beschluss Juers Pharma, C-40/06, EU:C:2007:2, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung). ... Ebenso ist festzustellen, dass es für die Einreihung eines Erzeugnisses in die Position 3004 der KN nicht von entscheidender Bedeutung ist, ob eine Krankheit in einem anderen Gemeinschaftstext als dem anerkannt wird, der sich auf die Einreihung in die KN bezieht (vgl. in diesem Sinne Beschluss SmithKline Beecham, C-206/03, EU:C:2005:31, Rn. 44)“ [Hervorhebungen nur hier].

- 21 Der Celní úřad hat die Verordnung (EG) Nr. 455/2007 der Kommission angewandt, die er für verbindlich angesehen hat und von der er nicht abweichen konnte, da seine Entscheidung sonst rechtswidrig wäre. In diesem Zusammenhang verweist der Krajský soud jedoch auf das Urteil des Gerichtshofs vom 15. Mai 2019, Korado (C-306/18, EU:C:2019:414), in dem der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, dass in einer Situation, in der er **dem vorlegenden Gericht** mit seiner Antwort auf eine Vorlagefrage **alle für die Einreihung einer Ware in die passende Position der KN erforderlichen Angaben geliefert hat, die Anwendung der Durchführungsverordnung nicht erforderlich ist** (entsprechend Urteil vom 26. April 2017, Stryker EMEA Supply Chain Services, C-51/16, EU:C:2017:298, Rn. 62). Aus dem vorstehend Ausgeführten ergibt sich somit, dass dann, wenn der Gerichtshof zu einem anderen (ähnlichen) Schluss kommt, seine Entscheidung Vorrang vor der Anwendung der gegenständlichen Verordnung hat.

IV. Analyse und Zulässigkeit der Vorlagefrage

- 22 Die Einreihung der Ware in die Tarifposition 3808 der KN ist insbesondere aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 455/2007 erfolgt, wonach Erzeugnisse, die den Wirkstoff Fipronil in der dort angeführten Menge enthalten, ausschließlich unter diesen Code der KN eingereiht werden. Der Krajský soud ist dennoch der Ansicht, dass in der vorliegenden Rechtssache die objektiven Eigenschaften der gegenständlichen Ware und ihre präventive Wirkung zu berücksichtigen sind. Wie bereits oben ausgeführt, hat die Ware trotz ihres einzigen Wirkstoffs Fipronil, der den Insektiziden und Akariziden zugeordnet wird, präventive Wirkung, aber keine therapeutische Wirkung. Trotzdem würde es ohne ihre Verabreichung nicht zur Unterbindung der Entwicklung einer mit dem Befall von Flöhen und Zecken verbundenen Krankheit bei einer Katze kommen.
- 23 Der Krajský soud ist der Auffassung, dass die Ware nicht in die Position 3808 der KN einzureihen ist, wie dies durch den Beklagten erfolgt ist, sondern in die Position 3004, konkret in die Unterposition 3004 90 00. Dies liegt daran, dass die

Ware den beigefügten Schriftstücken nach prophylaktische Wirkung hat; wesentlich ist mit anderen Worten die Verhinderung des Befalls eines Tieres mit Flöhen (bzw. Zecken) und damit einhergehend die Verhütung von Krankheiten, die gerade durch einen Biss dieser Parasiten auftreten können. Ohne die primäre Beseitigung der Parasiten, also die Verhütung, wäre eine Behandlung der sekundären Anzeichen dieses Parasitenbefalls nicht möglich. Die konkrete Wirkung auf den Organismus des Tieres zeigt sich nach Ansicht des Krajský soud darin, dass sich der in der Ware enthaltene Wirkstoff in den Talgdrüsen des Tieres (in diesem Fall der Katze) anreichert – und von dort aus kontinuierlich freigesetzt wird – und dadurch eine Verhütung über einen längeren Zeitraum ab der Verabreichung gewährleistet und so über einen längeren Zeitraum einen Parasitenbefall der Katze verhindert. Die gegenständliche Ware wird nach Ansicht des Gerichts insbesondere zur Verhütung von sekundären Krankheiten nach einem Floh- oder Zeckenbiss verwendet, wie oben in Rn. 10 angeführt.

- 24 Auch wenn die Anerkennung der Ware als veterinärmedizinisches Präparat (Arzneimittel) und ihre Anerkennung als Arzneiware gemäß den Zollvorschriften nicht verknüpft werden kann, ist an dieser Stelle auf die Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel zu verweisen, wonach die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels versagt [Or. 6] werden muss, wenn die therapeutische Wirksamkeit des Arzneimittels fehlt. Tierarzneimittel sind auch gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG alle Stoffe oder Stoffzusammenstellungen, die mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen: a) Sie sind zur Heilung oder zur Verhütung von Tierkrankheiten bestimmt; b) sie sind dazu bestimmt, im oder am tierischen Körper angewendet oder einem Tier verabreicht zu werden, um entweder die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen; c) sie sind dazu bestimmt, bei Tieren zum Zweck einer medizinischen Diagnose verwendet zu werden; d) sie sind zur Euthanasie von Tieren bestimmt. Wenn die Ware als Tierarzneimittel zugelassen ist, ist somit anzuerkennen, dass sie tatsächlich therapeutische (gegebenenfalls prophylaktische) Wirkung hat, und sie kann nicht nur aufgrund dessen, dass sie den Wirkstoff Fipronil enthält, in die Position 3808 KN anstatt in die Position 3004 KN eingereiht werden.
- 25 Der Krajský soud ist sich dessen bewusst, dass ähnliche Erzeugnisse gemäß den in Rn. 13 angeführten vZTA in die Position 3808 KN eingereiht worden sind, gleichwohl findet sich hier auch das ähnliche Erzeugnis „Moxiclear“, das für Hunde bestimmt ist und einen anderen Wirkstoff enthält, aber die gleiche Auswirkung auf den Körper des Hundes hat wie die gegenständliche Ware auf den Körper der Katze. Deshalb ist fraglich, ob mit der Verordnung (EG) Nr. 455/2007 beabsichtigt wurde, in die Position 3808 auch Erzeugnisse einzureihen, die der gegenständlichen Ware ähnlich sind, oder ob damit hier lediglich Insektizide und Akarizide eingereiht werden sollten, die einmalig wirken, sich in keiner Weise im

Körper anreichern und keine präventive Wirkung haben, sondern durch direkte Verabreichung lediglich einmalig Parasiten beseitigen. Diese spricht dann für die in Rn. 22 angeführte Auffassung des Gerichts.

- 26 Die gegenständliche Ware erfüllt die weiteren Merkmale von „Arzneiwaren“ der Position 3004 KN. Die Ware wird in Pipetten mit einem Inhalt von 0,5 ml bereitgestellt, also dosiert und für den Einzelverkauf aufgemacht.
- 27 Obwohl das Gericht vorstehend Stellung zu einer möglichen Beantwortung der Vorlagefrage genommen hat, ist diese nicht derart klar, dass insoweit keine Zweifel bestünden, wie es für die Entscheidung der Rechtssache notwendig ist. Im konkreten Fall ist die Auslegung des Unionsrechts (Zolltarif und KN) für die konkrete Anwendung des Rechts in der vorliegenden Rechtssache unerlässlich. Im Hinblick auf die Beantwortung der Vorlagefrage gibt es keine bisherige einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs, der sich die Auslegung des Rechts ohne weiteres sicher entnehmen ließe. Aus diesem Grund hat das Gericht beschlossen, dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor dieses Beschlusses ausgeführte Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

V. Aussetzung des Verfahrens

28 ... [nationales Verfahren, nicht übersetzt]

Belehrung:

... [Rechtsbehelfsbelehrung, nicht übersetzt]

Ostrau, den 13. Dezember 2019

... [Unterschrift, nicht übersetzt]